

## Öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Am Dienstag **04.04.2023** findet nach der um 19:00 Uhr beginnenden Bürgerfragestunde im Feuerwehrgerätehaus, Hainbrunner Straße 22, 69434 Hirschhorn, eine öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mit nachfolgender Tagesordnung statt:

1. Mitteilungen
- 1.a. Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers
- 1.b. Mitteilungen des Magistrats
2. Ergänzung des Sachverhalts zum Ausbau barrierefreier Bushaltestellen; Bahnhof West in Hirschhorn
3. Zukünftige Betriebsführung der Wasserversorgung der Stadt Hirschhorn
4. Anträge zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung;
  - a) Antrag CDU-Fraktion vom 04.03.2023 über Verhandlungen mit dem Kreis Bergstraße über eine Kostenbeteiligung zur Sanierung Brentanostraße/Krautlachenweg
  - b) Antrag Profil Hirschhorn vom 07.03.2023 zur WLAN-Infrastruktur in der Mark-Twain-Stube und Bürgersaal
  - c) Antrag Profil Hirschhorn vom 07.03.2023 zur Beauftragung eines Energieberaters wegen einer neuen Heizungsanlage
5. Flüchtlingswesen - Direktzuweisungen des Kreis Bergstraße ab Mai 2023; Gebührensatzung nach Landesaufnahmegesetz, Einstellung eines Migrationsbeauftragten (m/w/d) und Bereitstellung von Unterkünften
6. Finanzwirtschaft im Haushaltsjahr 2023
  - a) Haushaltssicherungskonzept
  - b) Haushaltssatzung der Stadt Hirschhorn für das Haushaltsjahr 2023
  - c) Investitionsprogramm für den Planungszeitraum bis 2028
  - d) Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für den Planungszeitraum bis 2028
  - e) Finanzstatusbericht
7. Anfragen

Gemäß § 19 Abs. 2 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar), enden Sitzungen spätestens um 22.00 Uhr. Sitzungen *können* nach Abschluss der Beratung des laufenden Tagesordnungspunktes unterbrochen werden, wenn nach 22.00 Uhr weitere Punkte auf der Tagesordnung stehen.

Die Sitzung würde dann am Folgetag um 19.00 Uhr oder zu einem noch zu bestimmenden Termin mit, an gleicher Stelle, der Beratung und Beschlussfassung der übrigen Tagesordnungspunkte fortgesetzt (GO § 19 Abs. 4).

Gemäß § 58 (6) HGO mache ich diese Sitzung bekannt.

Hirschhorn (Neckar) 29.03.2023

Dr. Joachim Kleinmann, Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

16.02.2023

**AZ: 6201/01 (AK)**

## **Sitzungsvorlage**

### **Ausbau barrierefreier Bushaltestellen; Bahnhof West in Hirschhorn**

<b>Beratung erfolgt</b>	<b>TOP</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
Magistrat der Stadt Hirschhorn	3.	23.02.2023	NICHTÖFFENTLICH
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss		23.03.2023	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung		04.04.2023	öffentlich

#### **Sachverhalt:**

Die Bushaltestelle am Bahnhof soll barrierefrei ausgebaut werden. Hierzu erhielt die Stadtverwaltung am 14.10.2022 den Zuwendungsbescheid von Hessen Mobil, danach wurde ausgeschrieben und der Auftrag vergeben, hierfür war Bindefrist der 17.11.2022. Mitte Dezember fand ein Baustellenstarttermin statt, in dem die Maßnahme besprochen und die Reihenfolge der Haltestellen festgelegt wurde.

Bei der Haltestelle Bahnhof lag der Verwaltung eine „Einverständniserklärung“ der Eigentümer (Volz und Korner GbR) aus 03.01.2020 vor, jedoch standen genaue bauliche und vertragliche Details (Eintragung im Grundbuch, Räum- und Streupflicht, Beleuchtung etc.) noch nicht fest und sollten zu gegebener Zeit besprochen werden. Der Gehweg, auf der die barrierefreie Haltestelle errichtet werden soll, ist in Privatbesitz der Volz & Korner GbR. Daher konnte seitens der Verwaltung der Baubeginn am Bahnhof nicht erfolgen.

Nach mehreren Beratungs- und Verhandlungsrunden mit den Eigentümern ist man auf das Ergebnis gekommen, dass die Fläche vor dem Bahnhofsgebäude nur in Frage kommt, wenn die Stadt den Eigentümern eine Ausgleichsfläche zur Verfügung stellen kann (Kundschaft für Post und Service Point). Aus diesen Verhandlungen resümieren, die für die Eigentümer vorstellbare Ausführungspläne, vgl. Plan 6\_1 und 8\_1. Die Grundüberlegung ist, die Fläche vor dem Gebäude in Eigentum der Stadt zu bringen. Eine alternative Möglichkeit der Pacht dieser Fläche des Gehwegs vor dem Bahnhofsgebäude, wurde nicht weiter vertiefend verfolgt.

Per Mail schrieb Frau Korner im Namen der Volz & Korner GbR am 15.02.2023:

„Nach Rücksprache mit allen Eigentümern, kann die Volz & Korner GbR der Bushaltestelle gemäß der Pläne 6\_1 und 8\_1 und dem darin eingezeichneten Grundstückstausch zustimmen.

Voraussetzung für den Tausch ist die Einhaltung der Baupläne und die Herstellung des Tauschgrundstücks als Pflaster- oder Asphaltfläche durch die Stadt.

Falls gewünscht, kann die Herstellung auch direkt von der Volz & Korner GbR beauftragt werden mit Kostenübernahme der Stadt von 12.587 €: Uns liegt seit heute das Angebot der Firma Wilfried Helm GmbH vor.

Es ist ein Fachbetrieb für Straßen und Tiefbau. Die Kosten belaufen sich auf 15.512,48 €. Da die aktuelle Fläche im Bereich des Gehwegs beschädigt ist, würde die Volz & Korner GbR der Stadt entgegenkommen und die Kosten eines neuen Pflasters abziehen = 2.925 € (65 m<sup>2</sup> x 45 €/ p. qm).

Im Plan ist ein kleines Eck auf der rechten Seite der Bushaltestelle (Nord/Ost Seite des Gebäudes) beim Tausch nicht berücksichtigt. Bei der Besprechung mit den Eigentümern kam der Vorschlag auf, die komplette Fläche direkt vor dem Bahnhofsgebäude zu tauschen, um eine klare Zugehörigkeit für die Zukunft zu schaffen.“

Diese ergänzenden Maßnahmen sind nicht förderfähig, gleichwohl hat die Verwaltung seitens Hessen Mobil die mündliche Zusicherung, dass sie eine Aufhebung und Neuplanung auf einem anderen Grundstück (alternative Bushaltestelle) ebenfalls fördern würden.

#### **Es bestehen zwei Möglichkeiten der Vorgehensweise:**

1. Den barrierefreien Ausbau Bushaltestelle Bahnhof Hirschhorn nicht auszuführen oder
2. die Forderungen der Eigentümer zu akzeptieren, den Grundstückstausch und die Herstellung von Parkflächen auf dem – dann ehemaligen – städtischen Grundstück sowie die Verschwenkung umzusetzen und die zusätzlichen Kosten in den Haushalt 2023 aufzunehmen.

#### **Die veränderte Ausführung würde bedeuten:**

- Herstellung Parkplatz 22.675,14 € (25.000 €)
- Herstellung Verschwenkung 23.895,76 € (25.000 €)
- Vermessung und Grundtausch 2.000 €

Diese Mittel müssten über den Haushalt 2023 nachträglich mitaufgenommen werden, falls die Bushaltestelle an dieser Stelle errichtet werden soll. Projektstrategisch ist diese Vorgehensweise trotz aller Herausforderungen und zusätzlichen Belastungen zu empfehlen, weil der Standort gut geeignet ist und im Projektverlauf bereits viele Meilensteine absolviert sind.

Im Falle der Entscheidung für Variante 1, den Ausbau der Bushaltestelle „Am Bahnhof“ nicht umzusetzen, sind im weiteren dennoch Kosten nach VOB zu erwarten (entgangener Gewinn, etc.).

#### **Stellungnahme der Finanzverwaltung:**

Falls die Maßnahme wie in Variante 2 beschrieben umgesetzt werden soll, müssten die Mittel für die Investition-Nr. 2022/09 „Sanierung Bushaltestelle Bahnhof West“ also von insgesamt 45.400,00 € , davon 26.700,00 € aus dem Haushaltsrest aus 2022 und 18.700,00 € momentaner Haushaltsansatz 2023, um 52.000,00 € auf dann insgesamt 97.400,00 € erhöht werden.

#### **Beschluss des Magistrats:**

*Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die Forderungen der Eigentümer zu akzeptieren, den Grundstückstausch und die Herstellung von Parkflächen auf dem – dann ehemaligen – städtischen Grundstück sowie die Verschwenkung umzusetzen. Hierfür sollen weitere Mittel in Höhe von 52.000,00 € bei der Investition-Nr. 2022/09 „Sanierung Bushaltestelle Bahnhof West“ im Haushaltsplan 2023 veranschlagt werden.*

### Beschlussvorschlag für den HFSA :

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen,

a) den barrierefreien Ausbau der Bushaltestelle am Bahnhof Hirschhorn nicht auszuführen.

oder

b) die Forderungen der Eigentümer zu akzeptieren, den Grundstückstausch und die Herstellung von Parkflächen auf dem – dann ehemaligen – städtischen Grundstück sowie die Verschwenkung umzusetzen. Hierfür sollen weitere Mittel in Höhe von 52.000,00 € bei der Investition-Nr. 2022/09 „Sanierung Bushaltestelle Bahnhof West“ im Haushaltsplan 2023 veranschlagt werden.

### Beschlussvorschläge für die Stavo:

a) Der barrierefreie Ausbau der Bushaltestelle am Bahnhof in Hirschhorn wird nicht ausgeführt.

oder

b) Die Forderungen der Eigentümer werden akzeptiert. Der Grundstückstausch und die Herstellung von Parkflächen auf dem – dann ehemaligen – städtischen Grundstück sowie die Verschwenkung werden umgesetzt. Hierfür werden weitere Mittel in Höhe von 52.000,00 € bei der Investition-Nr. 2022/09 „Sanierung Bushaltestelle Bahnhof West“ im Haushaltsplan 2023 veranschlagt.

	Abteilung F	Stadt-kasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.					

21.03.2023

**AZ: 6201/01 (KJ)**

## **Sitzungsvorlage**

### **Ergänzung des Sachverhalts zum Ausbau barrierefreier Bushaltestellen; Bahnhof West in Hirschhorn**

<b>Beratung erfolgt</b>	<b>TOP</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
Stadtverordnetenversammlung	2.	04.04.2023	ÖFFENTLICH

#### **Sachverhalt:**

Grundlage für diese ergänzende Sitzungsvorlage, ist die Vorlage vom 16.02.2023, DS 2023/28, welche im Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss am 16.03.2023 beraten wurde.

Wie in der Sitzung bereits von der Verwaltung erläutert, muss die Stellungnahme der Finanzabteilung und somit auch der Beschlussvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung geändert werden. Die neue Stellungnahme der Finanzverwaltung lautet wie folgt:

„Falls die Maßnahme wie in Variante 2 beschrieben umgesetzt werden soll, müssten die insgesamt benötigten Mittel in Höhe von 52.000 € auf zwei Investitionen aufgeteilt werden.

Zum einen würde dies eine Mittelerhöhung bei der Investition Nr. 2022/09 „Sanierung Bushaltestelle Bahnhof West“ bei der Kostenstelle 12 00 01 03 „Verkehrsausstattung“ um 25.000,00 € für die Verschwenkung führen.

Zum anderen müssten neue Mittel in Höhe von 27.000,00 € bei der neuen Investition Nr. 2023/30 „Öffentl. Parkraum; Parkplatz Bahnhofstraße“ bei der Kostenstelle 12 02 01 01 „Öffentlicher Parkraum“ für die Herstellung des Parkplatzes sowie die Vermessungs- und Tauschkosten angesetzt werden.

Weiterhin muss im Haushaltsplan der Grundstückstausch nach der Herstellung der Parkplätze noch eingeplant werden. Da hier der Parkplatz, welcher für 27.000,00 € hergestellt werden soll, kostenneutral mit dem Grundstück getauscht wird, wäre hier noch der Buchverlust in Höhe von 27.000,00 € beim Sachkonto 7941000 „Verlust aus Abgang von Sachanlagen“ bei der Kostenstelle 12 02 01 01 „Öffentlicher Parkraum“ anzusetzen.

Bei der Investition Nr. 2022/09 „Sanierung Bushaltestelle Bahnhof West“ handelt es sich um die Fortführung einer Investition gemäß § 99 (1) der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), da die Maßnahme fortgeführt wird und bereits im Haushaltsplan 2022 hierfür Mittel vorgesehen waren.

Bei der neuen Investition Nr. 2023/30 „Öffentl. Parkraum; Parkplatz Bahnhofstraße“ handelt es um eine neue Investition, weshalb diese nicht direkt unter den § 99 der HGO fällt. Jedoch ist die

Errichtung des Parkplatzes unmittelbar mit dem Ausbau der Bushaltestelle verbunden, weshalb diese Maßnahme unbedingt umgesetzt werden muss, damit auch der Ausbau der Bushaltestelle vorangehen kann. Deshalb soll der Magistrat bereits im Vorgriff auf die Haushaltsgenehmigung dazu ermächtigt werden, die Nr. 2023/30 umzusetzen.

**Beschlussvorschlag für die Stavo:**

Die Forderungen der Eigentümer, den Grundstückstausch und die Herstellung von Parkflächen auf dem – dann ehemaligen – städtischen Grundstück sowie die Verschwenkung umzusetzen, werden akzeptiert.

Hierfür werden weitere Mittel in Höhe von 25.000,00 € bei der Investition-Nr. 2022/09 „Sanierung Bushaltestelle Bahnhof West“ im Haushaltsplan 2023 veranschlagt.

Weiterhin werden Mittel in Höhe von 27.000,00 € bei der neuen Investition 2023/30 „Öffentl. Parkraum; Parkplatz Bahnhofstraße“ angesetzt.

Zudem ist der zu erwartende Buchverlust aus dem Tausch der Grundstücke in Höhe von 27.000,00 € beim Sachkonto 7941000 „Verlust aus Abgang von Sachanlagen“ bei der Kostenstelle 12 02 01 01 „Öffentlicher Parkraum“ anzusetzen.

Der Magistrat der Stadt Hirschhorn wird ermächtigt, bereits im Vorgriff auf die Haushaltsgenehmigung, die Investition 2023/30 „Öffentl. Parkraum; Parkplatz Bahnhofstraße“ umzusetzen, damit der Ausbau der Bushaltestelle am Bahnhof vorangehen kann.

	Abteilung F	Stadtkasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.					

17.03.2023

**AZ: 8116 (AE)**

## **Sitzungsvorlage**

### **Zukünftige Betriebsführung der Wasserversorgung der Stadt Hirschhorn**

<b>Beratung erfolgt</b>	<b>TOP</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss	2.	16.03.2023	ÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung	3.	04.04.2023	ÖFFENTLICH

#### **Sachverhalt:**

##### **Aufbau der Vorlage:**

Die Vorlage ist in vier Teile untergliedert. Im ersten Teil der Vorlage werden die gesetzlichen oder durch technische Regelwerke gestellten Anforderungen an die Stadt als Wasserversorgungsunternehmen dargestellt. Der Vollständigkeit halber werden im zweiten Teil bereits durchgeführte Maßnahmen und Umorganisationen zur Sicherstellung der gestellten Anforderungen aufgeführt und auf den derzeitigen Ist-Zustand übergeleitet. Im dritten Teil dieser Vorlage wird kurz auf den Ist-Zustand eingegangen und ein Fazit hierzu gezogen. Im vierten Teil werden mögliche Lösungswege mit ihren jeweiligen Vor- und Nachteilen aufgezeigt.

#### **1. Gesetzliche oder durch Regelwerke gestellte Anforderungen an die Stadt Hirschhorn als Wasserversorgungsunternehmen**

##### **Grundsätzliche Anforderungen**

Die Stadt Hirschhorn agiert als Wasserversorgungsunternehmen und muss im Rahmen ihrer Aufgaben und Tätigkeitsfelder über eine personelle, technische, wirtschaftliche und finanzielle Ausstattung sowie eine Organisation verfügen, die eine sichere, zuverlässige sowie nachhaltige (wirtschaftliche, sozial- und umweltverträgliche) Versorgung mit qualitativ einwandfreiem Trinkwasser gewährleistet. Die Durchführung der hierzu erforderlichen Aufgaben und Tätigkeiten hat entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, den behördlichen Vorgaben, den DGUV-Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Ein Wasserversorgungsunternehmen muss mindestens eine für den technischen Bereich verantwortliche Technische Führungskraft schriftlich bestellen. In der Sitzung des Magistrats vom 04.02.2021 wurde der Wassermeister Michael Haas als technische Führungskraft bestellt.

Über die grundsätzlichen Anforderungen hinaus wird vom Gesetzgeber weiterhin ein Entstörmanagement gefordert. Das Entstörmanagement im Sinne des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfachs e. V.) Arbeitsblattes GW1200 ist der Prozess der Störungsbeseitigung mit den Einzelmaßnahmen Störungsannahme, Erstsicherung und Wiederherstellung eines temporä-

ren betriebssicheren Zustandes. Das Entstörmanagement wird in Hirschhorn im Rahmen einer Rufbereitschaft durch den Bauhof und einer nachrangigen Rufbereitschaft durch einen externen Dienstleister durchgeführt.

### **Aufgaben und Tätigkeitsfelder**

Die Gesamtverantwortung für Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung von Trinkwasserversorgungsanlagen sowie für den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz trägt die Stadt. Zur Erfüllung der wahrzunehmenden Aufgaben muss ein Wasserversorgungsunternehmen in der Lage sein, soweit zutreffend in erforderlichem Umfang folgende Tätigkeitsfelder sach- und fachgerecht zu bearbeiten bzw. deren Erledigung sicherzustellen:

- Organisation des Risikomanagements
- Organisation des Krisenmanagements
- Festlegung der personellen Ausstattung und Struktur
- Festlegung der Fort- und Weiterbildung des Personals
- Auswahl der Vertragspartei und Sicherstellung der Überwachung
- Erstellung eines Versorgungskonzepts
- Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung von Trinkwasserversorgungsanlagen mit zugehöriger Dokumentation
- Aktualisierung der Anlagen- und Netzdokumentation
- Wasserbereitstellung, Ressourcenbewirtschaftung
- Überwachung der Wasserschutzgebiete
- Qualitätsüberwachung des Roh- und Trinkwassers und Sicherstellung einer ausreichenden Trinkwasserqualität
- Organisation und Durchführung des Entstörmanagements (Rufbereitschaft)
- Netzüberwachung, Steuerung
- Beschaffung von Lieferungen und Leistungen
- Materialwirtschaft und Lagerhaltung

### **Anforderung an die Organisation**

Die Stadt als Wasserversorgungsunternehmen hat ihre Organisationsstruktur so zu gestalten, dass alle Aufgaben, Tätigkeiten und Prozesse sicher geplant, durchgeführt und überwacht werden können. Bei der Gestaltung der Organisation sind das Leistungsspektrum, die Unternehmensgröße und die durch eigenes Personal oder Vertragsparteien zu erbringenden Tätigkeiten zu berücksichtigen. Das Wasserversorgungsunternehmen hat mindestens eine Technische Führungskraft zu benennen.

### **Anforderungen an das Personal**

Die Übertragung von Aufgaben hat nur an solche Personen zu erfolgen, die für die jeweilige Tätigkeit ausreichend ausgebildet und qualifiziert sind. Die Personen müssen in der Lage sein, die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Nach Einstufung des DVGW W1000 Arbeitsblattes befindet sich die Stadt Hirschhorn in dem Bereich A2 = Wassergewinnung, Wasseraufbereitung und Wasserverteilung bis 5000 versorgte Einwohner:innen. Hier ist die Mindestqualifikation eine Fachkraft für Wasserversorgungstechnik, Ver- und Entsorger in Fachrichtung Versorgungstechnik oder gleichartige Qualifikation. Das Gesundheitsamt des Kreis Bergstraße fordert auf Grund komplizierter Wasseraufbereitung seit Jahren sogar einen Wassermeister.

## 2. Bereits in der Vergangenheit durchgeführte Maßnahmen und Versuche zur Umorganisation zur Sicherstellung der Vorgaben einer sicheren Wasserversorgung

### Maßnahmen und Umorganisationen zur Sicherstellung der gestellten Anforderungen

13.02.2020	Bis zum Eintritt des Wassermeisters in den Ruhestand wurde die Betriebsführung der Wasserversorgung ausschließlich auf dem Wassermeister aufgebaut. Der bereits als Nachfolger eingestellte stellv. Wassermeister betreute wie sein in den Ruhestand getretenen Vorgänger überwiegend die Abwasseranlagen und wurde zusätzlich mit bis zu 50% im Bauhof eingesetzt, so dass keine oder nur wenig Kapazitäten für die Wasserversorgung vorgehalten werden konnte. Ferner musste der neu eingestellte stellv. Wassermeister (Elektrofachkraft) schnellstmöglich zum Wassermeister (IHK) fortgebildet werden. Bis zur Sitzungsvorlage des Magistrats am 13.02.2020 wurde bereits in mehreren verwaltungsinternen Gesprächen von der Personalverwaltung darauf hingewiesen, dass es nicht zielführend sein kann, die Wasserversorgung nur auf einer Person aufzubauen. Es wurde daraufhin beschlossen, einen stellv. Wassermeister ab Sommer 2020 einzustellen. Die Betriebsführung der Wasserversorgung soll somit zukünftig auf einen Wassermeister und dessen Stellvertreter aufgebaut werden.
01.07.2020	Der zum 01.07.2020 für den Wasserbereich eingestellte Mitarbeiter war für die Stelle nicht geeignet und wurde nach vielen Gesprächen noch während der Probezeit zum 30.09.2020 gekündigt. Die bis dahin aufgewandte Einarbeitungszeit war daher obsolet. Die abgelehnten Bewerber wurden angefragt, ob noch Interesse an der Stelle besteht. Keiner der Bewerber hatte noch Interesse.
31.12.2020	Der langjährige Wassermeister trat zum 31.12.2020 in den Ruhestand. Der stellv. Wassermeister übernahm nun die Tätigkeit als Wassermeister. Gleichzeitig wird dieser in Karlsruhe zum Wassermeister (IHK) fortgebildet.
12/2020	Da kein geeignetes Fachpersonal gefunden werden konnte, wurde mit Beschlussvorlage vom 10.12.2020 ein Maßnahmenpaket mit verschiedenen Umorganisationen und Einkauf von externen Dienstleistungen zur Sicherstellung der Bereitschaftsdienste und den Vorgaben zur sicheren Wasserversorgung durch den Magistrat mit folgenden Eckpunkten beschlossen: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die bereits vorgesehene aber noch unbesetzte Stelle des stellv. Wassermeisters soll als allgemeine Stelle im Bauhof ausgeschrieben werden.</li> <li>2. Für einen dauerhaft erkrankten Bauhofmitarbeiter soll eine Vollzeitstelle geschaffen werden (befristet auf 2 Jahre).</li> <li>3. Es wird eine nachrangige Rufbereitschaft durch einen externen Dienstleister beauftragt.</li> <li>4. Für die externe Vergabe von einfachen aber zeitaufwendigen Arbeiten (z. B. Filterrückspülung, etc.) wird ein nach DVGW zertifiziertes Fachunternehmen beauftragt, Kosten in Höhe von ca. 12.000 € wurden im Haushalt eingeplant.</li> <li>5. Die Verwaltung wird beauftragt, die Mittelfristige Übernahme der Betriebsführung der Wasserversorgung durch die Stadtwerke Eberbach mit Übernahme des Wassermeisters bis zur Beschlussreife voranzutreiben. Zu gegebener Zeit soll dann in den Gremien darüber beschlossen werden.</li> </ol>

04.02.2021	Mit Beschluss des Magistrats vom 04.02.2021, wird dem bisherigen stellv. Wassermeister rückwirkend zum 01.01.2021, die volle Betriebsführung der Wasserversorgung übertragen.
01.03.2021	Am 01.03.2021 wird ein neuer Mitarbeiter im Bauhof eingestellt, dieser wird vorrangig als Vertretung für den zeitweise schulisch abwesenden Wassermeister, in der Wasserversorgung eingelernt. Für die erforderliche Einarbeitung des neuen Mitarbeiters wird zusätzlich der Bauhofleiter organisatorisch zu 75 % für die Wasserversorgung eingesetzt.
31.07.2021	Der am 01.03.2021 in der Wasserversorgung eingearbeitete Mitarbeiter kündigt zum 31.07.2021 sein Arbeitsverhältnis.
Ende 2021	Die Rufbereitschaft wird breiter aufgestellt, es werden zusätzlich 3 Mitarbeiter in die Rufbereitschaft der Wasserversorgung eingearbeitet.
	<p><b>Aktuelle Situation</b></p> <p>Der in der Ausbildung zum Wassermeister (IHK) befindliche Mitarbeiter kündigt zum 30.09.2022 kurz vor seiner handlungsspezifischen Prüfung (Ausbildungsende Oktober 2022).</p> <p><b>Es entsteht durch die Kündigung des Wassermeisters eine Notsituation der Stadt Hirschhorn im Bereich der Wasserversorgung (Entfall der Betriebsführung und Fachkompetenzen).</b></p>

### 3. Aktuelle Situation und Fazit hierzu

#### Personelle Situation

Die Situation stellt sich aktuell so dar, dass aufgrund des unerwarteten Ausscheidens des in Ausbildung befindlichen Wassermeisters, derzeit die fachliche Qualifikation zum Betrieb der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Stadt Hirschhorn nicht gegeben ist. Die Mindestanforderungen an die berufliche Qualifikation nach DVGW W1000 ist seit Eintritt des Wassermeisters in den Ruhestand seit 01.01.2021 nicht mehr vorhanden und wurde für die Dauer der Ausbildung des neuen Wassermeisters durch das Gesundheitsamt nur geduldet.

Gezielt für die Wasserversorgung wurden seit 2019 drei Mitarbeiter eingestellt, mit denen auch auf Grund ihres noch jungen Alters, für die Zukunft geplant wurde. Es zeigte sich jedoch, dass diese entweder a. nicht für die Stelle geeignet waren, oder b. als sprunghaft zu bezeichnen waren und welche nach einer gewissen Zeit zu einem anderen Arbeitgeber wechselten. Es ist kein für die Wasserversorgung eingestellter Mitarbeiter mehr bei der Stadt Hirschhorn beschäftigt.

Fertiges Fachpersonal kann auf dem leergefegten Arbeitsmarkt nicht gefunden werden. Bei keiner der Einstellungen in der Wasserversorgung, hat sich ausgebildetes Fachpersonal beworben. Im Umkehrschluss bedeutet dies für die Stadt Hirschhorn, das Fachpersonal das benötigt wird, auch selbst ausgebildet werden muss. Hier spielt der Faktor Zeit eine große Rolle, denn die Ausbildung zur Fachkraft für Wasserversorgung als auch die Wassermeisterausbildung (IHK) dauert je nach Vorbildungsstand mindestens 2 Jahre. Für die Übergangszeit bis zur fertigen Ausbildung müsste sodann eine adäquate Interimslösung gefunden werden (Konzept).

**Ein solches Konzept ist wie die Vergangenheit gezeigt hat, auf Grund der schmalen Basis auf der es aufsetzt, nämlich in der Form das viel Verantwortung auf wenige Köpfe verteilt werden muss, ein fragiles Konstrukt, dieses steht und fällt mit der Betriebstreue von Mitarbeitern und der Mitarbeiterbindung.**

Genau diese Punkte stellen ein Problem dar, vor dem die Stadt Hirschhorn aber auch viele andere deutsche Unternehmen derzeit stehen, denn laut einer internationalen Studie wünschen sich zwei von drei jungen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihren derzeitigen Arbeitsplatz für einen besseren zu verlassen.

Link zur Studie:

<https://www2.deloitte.com/content/dam/Deloitte/global/Documents/About-Deloitte/gx-millennial-survey-2016-exec-summary.pdf>

Nach dieser Studie werden bis zum Jahr 2025 „Millennials“ weltweit einen Anteil von bis zu 75 Prozent der Arbeitnehmerschaft ausmachen. **Dies stellt wie bereits beschrieben die Zukunft der eigenen Organisation auf wackelige Beine.**

Laut Studienautoren können folgende Änderungen im Unternehmen sich positiv auf die Betriebsbindung auswirken:

1. Junge Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sollten bessere Aufstiegschancen und Karrierewege im Unternehmen aufgezeigt werden.
2. Junge Talente brauchen dementsprechend mehr Mentoren an ihrer Seite, die sie ihrer Karriere-Planung unterstützen und konkrete Chancen geben.
3. Durch flexiblere Arbeitszeiten und mehr Freiräume kann die Motivation deutlich gesteigert werden.
4. Soziales Engagement und Empathie fördern den Teamzusammenhalt und wirken sich positiv auf die Unternehmenskultur aus.

Auch solche Änderungen wurden geprüft und untersucht, allerdings können auf Grund der kleinen Organisationsgröße der Stadt Hirschhorn, im speziellen der Wasserversorgung, keine, evtl. mit Abstrichen Ziffer 4, dieser Änderungen/Verbesserungen zur Bindung von (jungem) Personal, durchgeführt werden. **Die neu eingestellten Mitarbeiter:innen in der Wasserversorgung sind bei Einstellung, spätestens aber mit Beendigung ihrer Ausbildung, bereits am Ende ihrer Entwicklungsmöglichkeit.**

### **Technische Situation**

Bei Reparaturen, Sanierungen und Störungen werden externe Fachfirmen hinzugezogen. Bei größeren Sanierungen und Umbaumaßnahmen werden die notwendigen Qualifikationen im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung gefordert. Die Bauüberwachung erfolgt durch das Ingenieurbüro E. Schulz GmbH aus 69493 Hirschberg-Leutershausen.

Für Rohrbrüche und sonstige Schadensfälle im Netz hat die Stadt Hirschhorn einen Rahmenvertrag mit der Tiefbaufirma G. Wäsch GmbH (DVGW-Zertifiziert) aus Eberbach. Diese übernimmt auch die Hintergrundbereitschaft für die Stadt Hirschhorn.

Für kleinere Edelstahl und Anlagenbauarbeiten werden üblicherweise die Firma Fischer Metallbau aus Gernsbach oder die Fa. Schuler Anlagenbau aus Mosbach angefragt und beauftragt.

Die Betreuung der Elektrotechnischen Ausrüstung erfolgt über die Firma Elektrotechnik Wahler aus Mörlenbach, das Fernwirkssystem wird durch die Fa. SPA aus Dannstadt gewartet.

Der Betrieb kann vorübergehend ordnungsgemäß sichergestellt werden, wenn ein Fachingenieurbüro beauftragt wird, das bei der Betriebsführung unterstützt. Die Instandsetzung, Unterhaltung und Störungsbeseitigung werden aktuell wie aufgeführt durch zugelassene Fachbetriebe (DVGW zertifiziert, Elektromeister) sowie durch drei sachkundige Mitarbeiter im Bauhof durchgeführt.

Der ordnungsgemäße Betrieb kann durch diese Maßnahmen maximal vorübergehend gewährleistet werden. All diese Maßnahmen können nur als Notlösung dienen. Dies kann und darf aber nicht zum Dauerzustand werden, zumal eine weitere Duldung des „Status Quo“ durch das Gesundheitsamt des Kreis Bergstraße als Aufsichtsbehörde bereits verneint wurde.

#### 4. Mögliche Lösungswege und ihre jeweiligen Vor- und Nachteile

Es wurde zu diesem Sachverhalt eine Arbeitsgruppe gebildet. In verwaltungsinternen Diskussionen wurden drei mögliche Lösungsszenarien herausgearbeitet und skizziert:

<b>Auftrag:</b> Sicherstellung der Wasserversorgung mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser				
<b>Lösungsmöglichkeiten:</b>				
<b>Nr.</b>	<b>Optionen</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>Vorteile</b>	<b>Nachteile</b>
1.	Erschließung zusätzlicher Synergien durch Eingehen von Kooperationen oder Fusionen (IKZ)	<p>Ein zentraler Aspekt bei Kooperationsüberlegungen ist, dass neben den unternehmerischen Aspekten auch die Interessen der kommunalen Eigner angemessen berücksichtigt werden können. Denkbar sind Kooperationen insbesondere in folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gemeinsame Wassergewinnung/ -bezug/ -verteilung</li> <li>▪ Gemeinsamer (effizienter) Einsatz von hoch qualifiziertem (technischem) Personal</li> <li>▪ Gemeinsame Bereitschaftsdienste</li> <li>▪ Gemeinsame Beschaffung (größere Nachfrage-</li> </ul>	Ein IKZ Modell macht nur mit Nachbarkommunen oder Zweckverbänden Sinn. Auf Bauamtsleiterebene wurde eine IKZ im Wasserversorgungsbe- reich mit der Stadt Oberzent und der Stadt Neckarsteinach erörtert. Im Er- gebnis bleibt festzustellen, dass Neckarsteinach kurzfristig eine eige- ne Lösung gefunden hat und sich mit- telfristig der Wasserversorgung der Stadt Neckargemünd anschließen will. Die Stadt Oberzent als Flächen- gemeinde mit ihren vielen Stadtteilen und Wasserversorgungsanlagen ist mit sich selbst beschäftigt und sucht derzeit ebenfalls Fachpersonal.	

		<p>macht)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beschaffung von technischem KnowHow</li> </ul>		
2.	Eigenständige Betriebsführung mit eigenem Personal	<p>Es wurden zwei 100% Stellen im Stellenplan 2023 für die Wasserversorgung vorgesehen. Sollte kein Fachpersonal gefunden werden, so müssten die Stelleninhaber/innen ausgebildet werden (ca. 2 Jahre). Für die Übergangszeit müssen externe Dienstleistungen (Ingenieurbüro) eingekauft werden). Zur Gewährleistung der Rufbereitschaft muss Personal vom Bauhof hinzugezogen werden.</p>	<p>Direkter Zugriff auf Personal, Personal kann im Bedarfsfall für andere Zwecke eingesetzt werden (sinnvoll?)</p>	<p>Hohe Personalkosten, Hohe ILV Bauhof für Unterstützung in der Rufbereitschaft, lange Ausbildungszeit, hohe Personalfluktuationsrate, Externe Kosten für die Dauer der Ausbildung</p>
3.	Betriebsführungsmodell mit externem Dienstleister z. B. Stadtwerke	<p>Das Betriebsführungsmodell (Technisch) ist für die Stadt Hirschhorn wie auch für viele insbesondere kleine Kommunen interessant. Die eigene (Wasser-)Infrastruktur wird behalten, die technische Betriebsführung in Form von personeller und organisatorischer Manpower für die Sicherstellung der Wasserversorgung wird vertraglich festgehalten.</p> <p>Laut vorliegendem Vertrag wird der Betrieb, die Instandhaltung und Wartung, der Bereitschaftsdienst sowie die Beseitigung von Störungen der im Eigentum des Auftraggebers stehenden Wasserversorgungsanlagen übertragen.</p>	<p>Technische Qualifikation vorhanden, Personal vorhanden, Rufbereitschaft wird abgedeckt, ILV Bauhof wird geringer (kann nicht genau beziffert werden)</p>	<p>Kosten, Einsatzstunden außerhalb der Geschäftszeiten müssen extra vergütet werden</p>

Da eine denkbare und sinnvolle IKZ-Lösung derzeit und auch in naher Zukunft nicht realisierbar erscheint, werden nur die Kosten und weiteren Ausführungen zu den Vor- und Nachteilen zu den Optionen 2 und 3 dargestellt.

## Kosten und weitere Ausführungen zu den Optionen 2 und 3

<b>Option 2 - Eigenständige Betriebsführung</b>	
<b>Entgelte Personal (Arbeitgeberbrutto), ILV Bauhof und Hintergrundbereitschaft</b>	
Wassermeister EG9a St. 4	66.411,16 €
Mitarbeiter EG6 St. 3	50.959,17 €
ILV Bauhof	74.002,42 €
Hintergrundbereitschaft Firma Wäsch	26.000,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>217.372,75 €</b>

### **Stellenplan**

Es wurden im Haushaltsplan zwei Stellen für die Wasserversorgung berücksichtigt. Die Kosten für eine etwaige Ausbildung wurden nicht veranschlagt.

### **Ausbildungskosten**

Die Ausbildung würde jeweils ca. 2 Jahre (Wassermeister, Fachkraft für Wasserversorgungstechnik) in Anspruch nehmen. Die reinen Unterrichtskosten für die Fortbildung zum Wassermeister (IHK) ohne Verwaltungs- und Prüfungsgebühren sowie etwaigen Verpflegungs- und Fahrt- und Unterbringungskosten belaufen sich auf ca. 7.500,00 €, die Kosten zur Fortbildung zur Fachkraft für Wasserversorgungstechnik 5.500 €. Die Ausbildung wird in Blockunterricht durchgeführt.

### **ILV Bauhof**

Für die Kosten ILV Bauhof werden die Personalkosten des Bauhofs für die Rufbereitschaft und die Einsätze bei Wasserrohrbrüchen etc. kalkuliert.

### **Hintergrundbereitschaft Fa. Wäsch**

Für die Bereithaltung einer Hintergrundbereitschaft (24 Std.) von Fahrzeugen (Bagger, etc.) und Personal besteht ein Dienstleistungsvertrag mit der Firma Wäsch. Die Kosten belaufen sich auf 26.000 €/Jahr.

### **Fazit:**

Für das Wasserversorgungsmodell Option 2 „Eigenständige Betriebsführung“ entstehen hohe Personalkosten. Man wird sich weiterhin regelmäßig, zur Sicherstellung der Rufbereitschaft, am Personal des Bauhofs bedienen müssen, was sich in der ILV Bauhof niederschlägt. Auf Grund der derzeitigen Arbeitsmarktlage ist nicht davon auszugehen, dass Fachpersonal vom derzeit leergefegten Arbeitsmarkt akquiriert werden kann. Dies bedeutet das dieses ausgebildet werden muss. Für die Ausbildungszeit von ca. 2 Jahren ergeben sich für die technische Betriebsführung große Fragezeichen und Lücken, die nur mit erheblichem Aufwand und Zukauf von externen Dienstleistern wie Ingenieurbüros, etc. geschlossen werden können. **Aus den Erfahrungen der Vergangenheit (siehe auch Punkt 2 und 3 dieser Vorlage) kann festgehalten werden, dass man als Endergebnis eine „Spitz auf Kopf“ stehende Wasserversorgung erhält, die bereits bei Weggang oder Wegfall einer Fachkraft, wieder für Jahre vor einem Fachkräftevakuum mit allen bekannten und dann zu erwartenden Problemen steht.**

<b>Option 3 – Betriebsführungsmodell mit externem Dienstleister</b>	
Jahrespauschale netto (keine MwSt. im Wasser)	126.900,00 €
Einsätze nach Leistungserbringung wie z. B. Instandsetzung und Reparatur von Wasserrohrbrüchen, Probenentnahme und Analyse, Einsätze Bereitschaftsdienst außerhalb der Geschäftszeiten nach Stundensatz Angesetzt wurden die Überstunden des Bauhofs die anlässlich des Entstörungsmanagements der Wasserversorgung im Jahr 2022 angefallen sind, diese wurden mit dem vertraglich festgehaltenen Stundensatz (Stadtwerke Eberbach) eines Monteurs außerhalb der Arbeitszeiten multipliziert.	168 Std. x 78,00 € = 13.104,00 €
ILV Bauhof Die ILV Kosten Bauhof können nicht genau beziffert werden. Bei größeren Wasserrohrbrüchen oder Störungen wird der Bauhof sicherlich hinzugezogen. Die Rufbereitschaftsdienste des Bauhofs im Rahmen der Wasserversorgung können vollständig entfallen. (ca. 20.000,00 €) Es ist davon auszugehen, dass die weiteren ILV Kosten Bauhof sinken werden.	54.002,42 €
<b>Gesamt</b>	<b>194.006,42 €</b>

### **Übernahme der technischen Betriebsführung**

Die Ausführungen des Entwurfs des Betriebsführungsvertrages der Stadtwerke Eberbach umfasst die Stellung des Betriebsleiters, Bedienung der Wasserversorgungsanlagen, Unterhaltung der Quellen und Anlagen, Unterhaltung der Hochbehälter (Reinigung, etc.), Unterhaltung der Versorgungsleitungen wie regelmäßige Lecksuche und Leitungsspülung, Bereitstellung eines 24/7 Entstörungs- und Bereitschaftsdienstes, AB GW 1200 DVGW, Vorbereitung und Begleitung von Wasseranalysen nach der Trinkwasserverordnung, Beratung bei Instandhaltungs- und Investitionsplanungen zur Aufstellung des Haushaltsplanes und für Bauvorhaben, Material und Lagerlogistik, Bestandsdokumentation und Vorhalten der Leitungsdokumentation.

### **Einmalige Kosten – Einarbeitungszeit**

Vor Übernahme der technischen Betriebsführung erfolgt eine Einarbeitung des technischen Personals der Stadtwerke im Netz der Stadt Hirschhorn nach jeweiliger Absprache. Diese Einarbeitung wird ca. 6 Monate dauern. Die SDE stellen in rollierender Weise jeweils einen Monteur bzw. eine Führungskraft zur Einarbeitung in die Wasserversorgung der Stadt Hirschhorn zur Verfügung. Die Einarbeitung erfolgt durch einen Mitarbeiter der Stadt Hirschhorn. Die Betriebsführung verbleibt während dieser Zeit bei der Stadt Hirschhorn.

Es entstehen Kosten für die Einarbeitung in Höhe von 6.000,00 €/monatlich, was einer einmaligen Summe in Höhe von 36.000,00 € entspricht.

### **Externe Kosten bis zur Übernahme der technischen Betriebsführung**

Analog den externen Kosten für die Zeit der Ausbildung von Fachkräften der Option 2 – Eigenständige Betriebsführung, entstehen für die Zeit bis zur Übernahme der technischen Betriebsführung (inkl. 6-monatiger Einarbeitungszeit) externe Kosten für Zukauf von Fachwissen wie Ingenieursleistungen etc.

**Fazit:**

Auf Grund des immer größer werdenden Aufwands und den gestiegenen Anforderungen an das Wasserversorgungsnetz, an die Hygiene sowie an die Ausbildung und Qualifikation des Personals erscheint es sinnvoll wenn nicht sogar notwendig, die technische Betriebsführung an eine größere Organisationseinheit mit dem notwendigen technischen KnowHow und Personalausstattung abzugeben. Auf Grund der zuvor dargestellten Kosten ist davon auszugehen, dass die Option 3 - Betriebsführungsmodell mit einem externen Dienstleister, wirtschaftlich ebenfalls die sinnvollste Lösung ist.

**Eine verwaltungsinterne Tendenz zu Option 3- Betriebsführungsmodell durch externen Dienstleister als einzig sinnvolle und vor allem zukunftsfähiges Konzept wird gesehen. Ein Beschlussvorschlag wird allerdings auf Grund der großen politischen Brisanz des Themas nicht vorgegeben und bewusst die Diskussion zu beiden Optionen offengelassen. Es ist zu beachten, dass selbst bei einer schnellen politischen Entscheidung frühestens im zweiten Quartal 2024 mit der Übernahme der technischen Betriebsführung durch die Stadtwerke Eberbach zu rechnen ist.**

**Beschlüsse des Magistats und des HFSA:**

*Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die technische Betriebsführung der Wasserversorgung der Stadt Hirschhorn wie unter den Rahmenbedingungen unter Option 3 aufgeführt, an die Stadtwerke Eberbach zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzugeben.*

*Im Haushaltsplan 2023 sollen die Kosten für die Jahrespauschale in Höhe von 126.900,00 € sowie für die Einsätze außerhalb der Geschäftszeiten in Höhe von 13.150,00 € angesetzt werden. Die Ansätze für die beiden Stellen im Wasser, können im Ergebnishaushalt sowie im Stellenplan gestrichen werden.*

**Beschlussvorschläge für die Stavo:**

- A. Die Wasserversorgung der Stadt Hirschhorn wird zukünftig weiter wie unter den Rahmenbedingungen unter Option 2 aufgeführt, eigenständig und mit eigenem Personal betrieben. Die Kosten bleiben, wie im Haushaltsplan 2023 vorgesehen, bestehen. Die beiden offenen Stellen sind schnellstmöglich zu besetzen.

oder

- B. Die technische Betriebsführung der Wasserversorgung der Stadt Hirschhorn wird wie unter den Rahmenbedingungen unter Option 3 aufgeführt, an die Stadtwerke Eberbach zum nächstmöglichen Zeitpunkt abgegeben.  
Im Haushaltsplan 2023 werden die Kosten für die Jahrespauschale in Höhe von 126.900,00 € sowie für die Einsätze außerhalb der Geschäftszeiten in Höhe von 13.150,00 € angesetzt. Die Ansätze für die beiden Stellen im Wasser, werden im Ergebnishaushalt sowie im Stellenplan gestrichen.

	Abteilung F	Stadtkasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.					

27.03.2023

**AZ: 0010/19 (AE)**

## **Sitzungsvorlage**

### **Anträge zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung;**

- a) Antrag CDU-Fraktion vom 04.03.2023 über Verhandlungen mit dem Kreis Bergstraße über eine Kostenbeteiligung zur Sanierung Brentanostraße/Krautlachenweg**
- b) Antrag Profil Hirschhorn vom 07.03.2023 zur WLAN-Infrastruktur in der Mark-Twain-Stube und Bürgersaal**
- c) Antrag Profil Hirschhorn vom 07.03.2023 zur Beauftragung**

<b>Beratung erfolgt</b>	<b>TOP</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
Stadtverordnetenversammlung	4.	04.04.2023	ÖFFENTLICH

### **Sachverhalt:**

Es gingen drei Anträge ein, die im Zusammenhang mit dem Haushalt 2023 stehen und deshalb vor Verabschiedung des selbigen beraten werden müssen.

Über jeden einzelnen Antrag wird separat diskutiert und abgestimmt.

Der Beschlussvorschlag zum Antrag Energieberater, muss noch auf die Stavo wie folgt umformuliert werden:

*„Vor der Vergabe der Heizung im alten Schulhaus in Langenthal, wird ein BAFA und KFW zertifizierter Energieberater hinzugezogen der überprüft, ob es keine nachhaltigeren Alternativen zur Ölheizung gibt.“*

### **Beschlussvorschlag für die Stavo:**

Siehe einzelne Beschlussvorschläge.

	Abteilung F	Stadt-kasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.					

Herrn  
Stadtverordnetenvorsteher  
der Stadt Hirschhorn (Neckar)  
Herrn Dr. Joachim Kleinmann  
Hauptstraße 17  
69434 Hirschhorn (Neckar)

**CDU - FRAKTION**

In der  
Stadtverordneten-Versammlung  
69434 Hirschhorn (Neckar)

04.03.2023

Sehr geehrter Herr Dr. Kleinmann,

die CDU Fraktion stellt folgenden Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

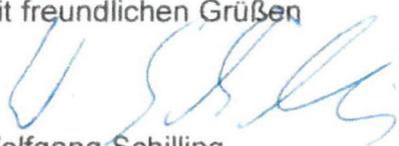
Der Magistrat wird beauftragt mit dem Kreis Bergstraße Verhandlungen über eine Kostenbeteiligung zur Sanierung der Brentanostraße/Krautlache nach Abschluss der Sanierung der Wehrbrücke aufzunehmen.

Begründung:

Die Sanierung der Wehrbrücke wird nunmehr, wie im Pressetermin am 21. Dezember 2022 erläutert wurde, mindestens 15 Monate in Anspruch nehmen. Bei dem Bauwerk handelt es sich um die Brücke der Kreisstraße K 38 für die der Landkreis die Straßenbaulast trägt.

Die Behelfsumleitung während der Bauphase führt über die Brentanostraße/Krautlache zur B 37. Durch die lange Bauzeit werden diese Straßen über Gebühr belastet und müssen im Zweifel nach Fertigstellung der Brückensanierung selbst saniert werden. Zwar wurde diese Behelfsumleitung auf Wunsch der Stadt Hirschhorn eingerichtet. Eine Umfahrung über die offizielle Umleitungsstrecke und die daraus resultierende Zerschneidung unserer Stadt über eine so lange Zeit wäre jedoch unverhältnismäßig und nicht tragbar gewesen. Angesprochen seien hier nur die Situation des Einzelhandels, der Handwerker und nicht zuletzt die ärztliche Versorgung unserer Stadt. Aufgrund der langen Bauzeit erachten wir es nicht nur für angebracht, sondern als für eine Verpflichtung des Baulastträgers sich an den Kosten für die Sanierung der Brentanostraße/Krautlache zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Wolfgang Schilling  
Fraktionsvorsitzender

EINGEGANGEN AM 08. MRZ. 2023



**Profil**  
**Hirschhorn**  
mitdenken - mitreden - mitmachen

Profil Hirschhorn  
Adalbert Stifter Straße 26 • 69434 Hirschhorn / Neckar

Tel.: (0 62 72) 91 20 18  
Fax: (0 62 72) 91 20 19  
info@profil-hirschhorn.de

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn  
Herrn Dr. Joachim Kleinmann Stadtverordnetenvorsteher  
Hauptstraße 17

69434 Hirschhorn / Neckar

Hirschhorn, 07.03.2023

### **Antrag WLAN Infrastruktur in der Marek-Twain-Stube und dem Bürgersaal**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen zu beschließen:  
Der Magistrat wird beauftragt die WLAN-Infrastruktur für die Mark-Twain-Stube und den Bürgersaal so auszubauen, dass in Zukunft dort bei Gremiensitzungen digitale Tools und Software mit Internetzugriff genutzt werden können.

#### **Begründung:**

Es ist davon auszugehen, dass in naher Zukunft der Zugriff auf das Internet in Gremiensitzungen benötigt werden wird. Deshalb sollte die Infrastruktur so ausgebaut werden, dass dies möglich ist.  
Laut Frau Mantschitz sind die Investitionskosten im Bereich von 6000€ anzusiedeln.

Mit freundlichen Grüßen



Bernhard Reichert  
Fraktionsvorsitzender

Vorstand: Brigitte Gerhart  
Reinhard Mühlbauer  
Matthias Streffer

EINGEGANGEN AM 11. MRZ. 2023



**Profil**  
**Hirschhorn**  
mitdenken - mitreden - mitmachen

Profil Hirschhorn  
Adalbert Stifter Straße 26 • 69434 Hirschhorn / Neckar

Tel.: (0 62 72) 91 20 18  
Fax: (0 62 72) 91 20 19  
info@profil-hirschhorn.de

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn  
Herrn Dr. Joachim Kleinmann Stadtverordnetenvorsteher  
Hauptstraße 17

69434 Hirschhorn / Neckar

Hirschhorn, 07.03.2023

### **Antrag Überprüfung der Entscheidung für eine Heizungsanlage durch einen Energieberater**

Dem HFSA wird empfohlen zu beschließen, dass die Stadtverordnetenversammlung beschließt vor der Vergabe der Heizung im alten Schulhaus in Langenthal einen BAFA und KfW zertifizierten Energieberater hinzuziehen, der überprüft, ob es keine nachhaltigeren Alternativen zur Ölheizung gibt.

#### **Begründung:**

Die Antwort auf die Anfragen von Profil und CDU vom 8.3. lässt darauf schließen, dass neben der Ölheizung nur eine Flüssiggasheizung geprüft wurde. In der aktuellen Lage sollte man Alternativen nicht von vorneherein nicht betrachten.

Unter folgenden Links sind zertifizierte Energieberater zu finden:

<https://www.wirtschaftsregion-bergstrasse.de/Energie/Energieberater-Plattform>.

Oder auch über die Grenzen unseres Landkreises auf <https://www.energie-effizienz-experten.de/>

Mit freundlichen Grüßen



Bernhard Reichert  
Fraktionsvorsitzender

Vorstand: Brigitte Gerhart  
Reinhard Mühlbauer  
Matthias Streffer

24.03.2023

AZ: 4005/02 (SF)

## Sitzungsvorlage

### Flüchtlingswesen - Direktzuweisungen des Kreis Bergstraße ab Mai 2023; Gebührensatzung nach Landesaufnahmegesetz, Einstellung eines Migrationsbeauftragten (m/w/d) und Bereitstellung von Unterkünften

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	4.	30.03.2023	NICHTÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung	5.	04.04.2023	ÖFFENTLICH

#### Sachverhalt:

##### 1. Allgemeines

##### Warum weist der Kreis den Gemeinden ab 01.05.2023 Geflüchtete Personen direkt zu?

Mit Stand Februar 2023 sind die Gemeinschaftsunterkünfte des Kreises (Kapazität 2400 Personen) zu 98 % belegt. In den Notunterkünften (Kapazität 1000 Personen) können noch ca. 250 Geflüchtete aufgenommen werden.

Nach Ansicht des Kreises werden die Zuweisungszahlen von Flüchtlingen in den kommenden Monaten nicht signifikant sinken, so dass weiterhin mit 60-80 Zuweisungen in der Woche für den Kreis Bergstraße zu rechnen ist.

Für die Bewältigung der Flüchtlingskrise fehlt es dem Kreis an Personal, Infrastruktur (Flächen und Unterkünfte) und eine gewisse Lenkbarkeit der Zuweisung. Es wurde vom Kreis versucht Personal zu gewinnen sowie weitere Flächen und Gebäude anzumieten, alle Maßnahmen blieben ohne Erfolg.

Hierdurch sieht sich der Kreis nicht mehr in der Lage über den 30.04.2023 hinaus die Flüchtlingsarbeit und -unterbringung zu gewährleisten.

##### Rechtsgrundlagen:

§ 1 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz, hiernach sind die Landkreise und Gemeinden zur Aufnahme verpflichtet. Nach § 2 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz weist das Land den kreisfreien Städten und Kreisen geflüchtete Personen zu. Die weitere Zuweisung an kreisangehörige Gemeinden obliegt dem Kreisausschuss. **Nach Zuweisung durch den Kreis ergibt sich für die Stadt Hirschhorn nach § 100 Abs. 1 Satz 2 HSOG die örtliche Zuständigkeit zur Unterbringung.**

**Fazit:**

Der Kreis weist Geflüchtete wegen fehlenden Unterbringungsmöglichkeiten und fehlendem Personal, ab dem 01.05.2023 den Gemeinden direkt zu. Es bleibt festzustellen, dass die Gemeinden mit denselben Problemen zu kämpfen haben, es fehlen ebenfalls Unterbringungsmöglichkeiten und Personal. Das Problem wird auf die letzte (noch mögliche) und unterste Ebene des Staates, nämlich die Gemeinden, durchgereicht.

**Welcher Personenkreis von geflüchteten Personen wird zugewiesen?**

Der Kreis Bergstraße erhält 14 Tage vor der Zuweisung, die jeden Donnerstag stattfindet, eine Liste mit Personen, die zugewiesen werden. Sowohl die Herkunft als auch der Status der Personen ist vor Eingang dieser Liste nicht zu ermitteln. Dies bedeutet, dass es an die Gemeinden keine Zusicherung eines bestimmten Personenkreises geben kann. Grundsätzlich unterteilen sich die zugewiesenen Geflüchteten in:

Nr.	Zuweisungsart	Erklärung	Erhalten Leistungen nach
1	Asylbewerber	Personen im laufenden Asylverfahren	Asylbewerberleistungsgesetz, Zuständigkeit beim Sozialamt
2	Anerkannte Asylbewerber	Personen mit Aufenthaltstitel in Deutschland (derzeit Einzelfälle)	Leistungen nach SGB II/SGB XII. Zuständigkeit SGB II Neue Wege (Kommunales Jobcenter -> Bürgergeld) SGB XII Zuständigkeit beim Sozialamt
3	Ukrainische Kriegsflüchtlinge	Personen aus der Ukraine erhalten auf Antrag sofort einen Aufenthaltstitel in Deutschland	Leistungen nach SGB II/SGB XII. Zuständigkeit SGB II Neue Wege (Kommunales Jobcenter -> Bürgergeld) SGB XII Zuständigkeit beim Sozialamt
4	Resettlement-Flüchtlinge, Ortskräfte	Diese Personen reisen i.d.R. mit Visum ein und erhalten direkt einen Aufenthaltstitel in Deutschland (auch eher die Ausnahme)	Leistungen nach SGB II/SGB XII. Zuständigkeit SGB II Neue Wege (Kommunales Jobcenter -> Bürgergeld) SGB XII Zuständigkeit beim Sozialamt

Die Kommunen werden vom Kreis Bergstraße zeitnah nach Erhalt der Bindungslisten über die aufzunehmenden Personen in Kenntnis gesetzt.

**Verteilungsschlüssel**

Die Anzahl der geflüchteten Personen, die zugewiesen werden, kann nicht genau beziffert werden. Die voraussichtlichen Zuweisungszahlen basieren auf statistischen Annahmen der zugrundeliegenden Zuweisungszahlen der letzten Quartale. Es werden den Gemeinden folgende zwei statistische Zuweisungsmodelle an die Hand gegeben, aus denen sich eine Bandbreite der Zuweisungszahlen für die kommenden Quartale ablesen lässt. Die Zuweisungszahlen ergeben sich bei beiden Modellen aus der Zahl der zugewiesenen Flüchtlinge an den Kreis pro Woche und die quartalsweise Weiterverteilung an die Kommunen im Verhältnis zu den Einwohnerzahlen.

### **Modell A – kalkuliert mit 60 Zuweisungen pro Woche an den Kreis Bergstraße**

Zuweisung an den Kreis Bergstraße			Anteilmäßige Zuweisung an Hirschhorn		
Wochen pro Quartal	Zuweisungen pro Woche	Zuweisungen pro Quartal	Einwohner	Verteilungsquote	Zuweisung pro Quartal
13	60	780	3430	1,3%	10

### **Modell B – kalkuliert mit 80 Zuweisungen pro Woche an den Kreis Bergstraße**

Zuweisung an den Kreis Bergstraße			Anteilmäßige Zuweisung an Hirschhorn		
Wochen pro Quartal	Zuweisungen pro Woche	Zuweisungen pro Quartal	Einwohner	Verteilungsquote	Zuweisung pro Quartal
13	80	1040	3430	1,3%	13

Im günstigsten Fall ist mit 60 Geflüchteten/Woche und im ungünstigsten Fall mit ca. 80 zugewiesenen Geflüchteten/Woche für den Kreis Bergstraße zu kalkulieren. Es ist davon auszugehen, dass die Stadt Hirschhorn zwischen 10 und 13 zugewiesene Geflüchtete je Quartal unterzubringen hat.

#### **Fazit:**

Die Stadt Hirschhorn ist verpflichtet, bis zum 01.05.2023 alle Voraussetzungen zu schaffen, je Quartal zwischen 10 und 13 geflüchtete Personen unterzubringen. Es ist nicht absehbar, wann diese Flüchtlingskrise enden wird, allerdings beziehen sich alle Planungen zunächst auf ein Jahr. Sollte sich die Flüchtlingskrise in Form weiteren stetigen Zuweisungen länger als ein Jahr fortsetzen, werden der Aufwand und die Kosten für die Unterbringung exponentiell ansteigen. Es mangelt dann an akquirierbaren Unterbringungsmöglichkeiten, es müssten Container angemietet oder ungeeignete Gebäude umständlich hergerichtet und saniert werden.

## **2. Anmietung von Unterkünften – Grundsatzbeschluss-**

Menschen, die nach Deutschland fliehen und hier einen Asylantrag stellen, werden zunächst in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen. Sobald Asylbegehrende nicht mehr in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen müssen, was insbesondere dann der Fall ist, wenn über ihren Asylantrag nicht kurzfristig entschieden werden kann, werden sie in der Regel auf Gemeinschaftsunterkünfte in den Gemeinden verteilt. Die Stadt Hirschhorn hat derzeit keine Möglichkeit zur Unterbringung von Flüchtlingen, daher wurde verwaltungsintern eine Arbeitsgruppe „Flüchtlinge“ gebildet. Es wurden verschiedene Konzepte der Unterbringungsmöglichkeiten erörtert und in weiten Teilen erarbeitet.

Einheitliche und verbindliche Mindeststandards für Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünfte gibt es nicht. Es gibt eine Empfehlung des Deutschen Instituts für Menschenrechte an Bund, Länder und Kommunen zur menschenrechtlichen Verpflichtung bei der Unterbringung von Flüchtlingen.

Die Stadt wird versuchen, sich soweit möglich und leistbar an diesen Mindeststandards zu orientieren.

**Zusammenfassend kann sich die Stadt Hirschhorn an folgenden Empfehlungen des Deutschen Instituts für Menschenrechte orientieren:**

1. Aufnahme- oder Gemeinschaftsunterkünfte nicht an Orten ohne vorhandene Infrastruktur einzurichten. Sollte dies dennoch geschehen, müssen dafür Sorge getragen werden, dass die Einrichtungen an den öffentlichen Nahverkehr angebunden werden.
2. Die Errichtung von Massenunterkünften ist grundsätzlich zu vermeiden. Durch große Einrichtungen erhöht sich die Gefahr von Anfeindungen und Angriffen gegen Flüchtlinge, aber auch untereinander.
3. Maßnahmen zur Unterstützung von Asylsuchenden, Menschen mit Duldungsstatus und Menschen, die bereits einen Aufenthaltstitel haben, bei der Wohnungssuche.

Weitergehende Empfehlungen richten sich an Bund und Länder als Normgeber und können von der Stadt Hirschhorn nicht umgesetzt werden.

Quelle:

<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/menschenrechtliche-verpflichtungen-bei-der-unterbringung-von-fluechtligen>

In der Arbeitsgruppe wurden unter Berücksichtigung der o.g. Grundsätze ohne aber die Wirtschaftlichkeit aus den Augen zu verlieren, folgende Unterbringungsmöglichkeiten und deren Realisierung erarbeitet. Die Unterkunftsarten wurden sinnvoll gewertet und absteigend geordnet. Die priorisierte Unterbringungsmöglichkeit wird unter Ziffer 1 aufgeführt, diese scheint auch die sozialverträglichste Lösung zu sein.

**Arten der Unterbringungsmöglichkeiten in Hirschhorn**

Nr.	Unterbringungsmöglichkeit	Pro	Contra
1.	Anmietung von bestehendem Unterkunftsraum (Wohnungen)	ideale menschenrechtswürdige und wirtschaftlichste Unterbringungsart	Bei konstanten Zuweisungszahlen durch den Kreis, kann diese Unterbringungsart maximal ein Jahr betrieben werden, danach ist nach jetzigem Stand der anmietbare Unterkunftsraum erschöpft.
2.	Anmietung von Containern (Containerlösung)	kurze Realisierungszeit (ca. 3-4 Monate) sollte über Ziffer 1 hinaus noch Unterbringungsbedarf bestehen	Hohe Mietkosten, ca. 7500,00 € monatlich für 28 Personen ohne Errichtung der vorher erforderlichen Infrastruktur wie z. B. geschotterter Boden, Kanal-, Wasser-, Stromanschluss, etc. Teils menschenrechtsunwürdig
3.	Anmietung von ungeeigneten Immobilien	weitere Möglichkeit zur Bereitstellung von Unterkunftsplätzen	Hohe Umbaukosten, dann weitere Mietkosten
4.	Unterbringung in vorhandene städtische Gebäude wie Turnhallen, Bürgersaal, etc.	letzte mögliche Unterbringungsmöglichkeit	Menschenrechtsunwürdige Unterbringung ohne räumliche Trennung. Schaffung von sozialen Brennpunkten und sozialen Unstimmigkei-

			ten bei Bürgern:innen, die Leistungen wie Sportangebote, etc. nicht mehr nutzen können.
--	--	--	---

Wenn die Unterbringungsmöglichkeiten unter Ziffer 1 erschöpft sind, wird absteigend auf die nächste Unterbringungsmöglichkeit gewechselt (Ziffer 2). Die Wirtschaftlichkeitsgrundsätze sind stets zu beachten.

Die Stadt tritt in jedem Falle rechtlich als Mieter der Unterbringungsmöglichkeit ein und erhält vom Kreis Bergstraße hierfür eine Kompensation. Wie diese Kompensation ausfallen soll, regelt Ziffer 4 dieser Vorlage.

### **Konkrete Unterbringungsmöglichkeiten**

Folgende Unterbringungsmöglichkeiten wurden der Stadt Hirschhorn angeboten bzw. eine Vermietung durch aktive Ansprache von Mitgliedern der Arbeitsgruppe „Flüchtlinge“ in Aussicht gestellt.

Nr.	Objekt	Vermieter	Verfügbar ab	gewünschter Personenkreis	Anzahl Personen
1			Mai 2023, evtl. Mitte April?	nur Familie	4-5
2			August 2023	nur Familie, da Mehrfamilienhaus	4-5
3			?	Arbeitsfähige Flüchtlinge -> siehe Ziffer 2,3,4 (Seite 2)	4 22
				Gesamt	36

Für die Anmietung von Unterkunftsraum muss festgestellt werden, dass es sich um keinen Wohnraum handelt. Nach Anmietung durch die Stadt und der Zurverfügungstellung an geflüchtete Personen entsteht eine Gemeinschaftsunterkunft, auch dann, wenn z.B. eine Familie in einer Wohnung untergebracht wurde. Es wird versucht noch weitere geeignete Unterbringungsmöglichkeiten zu finden.

### **Anmietungsregularien**

Die o. g. Mietobjekte sollen zur Unterbringung von Flüchtlingen angemietet werden, hierzu soll der Bürgermeister vom Magistrat ermächtigt werden, § 71 Abs. 2 HGO bleibt hiervon unberührt, d. h. der Bürgermeister und ein Mitglied des Magistrates unterzeichnen die Mietverträge. Der Magistrat wird über jeden Mietvertrag gesondert informiert. Die früheste Anmietung soll zeitnah, aber nur so früh als nötig, vor der Zuteilung der geflüchteten Personen erfolgen

(Wirtschaftlichkeitsgrundsätze beachten). Die Mietobjekte sollen für maximal 1 Jahr angemietet werden, der Mietvertrag soll sich automatisch um weitere 6 Monate verlängern, wenn nicht acht Wochen vor Ablauf der Frist gekündigt wird.

Für die Mietzinsobergrenze ist eine Orientierung an den Angemessenheitsgrenzen des Kreis Bergstraße (gültig ab 01.04.2021) angezeigt. Es wird vorgeschlagen, nur im Falle einer dringenden Notwendigkeit, die Angemessenheitsgrenzen um maximal 10% zu überschreiten, da die Kalkulation seit 2021 nicht angepasst wurde. Diese Überschreitung wäre immer noch wesentlich wirtschaftlicher, als auf nächstmögliche Unterbringungsart der Containeranmietung zu wechseln.

### Angemessenheitsgrenzen

	Personen	Betrag	max. +10 %	m <sup>2</sup>
Bruttokaltmiete nach Anzahl der Personen und m <sup>2</sup>	1 Person	€ 480,34	528,37	50
	2 Personen	€ 560,22	616,24	60
	3 Personen	€ 660,98	727,08	75
	4 Personen	€ 670,77	737,85	87
	5 Personen	€ 874,59	962,05	99
	6 Personen	€ 902,00	992,20	111
	Jede weitere	€ 96,80	106,48	12

### Fazit:

Um sich flexibel auf die Zuweisungen von geflüchteten Personen durch den Kreis Bergstraße einstellen zu können und ebenfalls zeitnah handlungsfähig zu sein, soll der Bürgermeister unter Berücksichtigung der zuvor genannten Anmietungsregularien, ermächtigt werden o.g. Objekte anzumieten. Ferner soll er ermächtigt werden, weitere Objekte, zur Deckung des Unterbringungsbedarfs, anzumieten. Die Ermächtigung endet mit der Anmietung von Objekten nach Ziffer 1 (s.o. Arten der Unterbringungsmöglichkeiten). Sollte mangels Möglichkeit zur Anmietung weiterer Objekte, die Anmietung von Containern notwendig werden, ergeht eine gesonderte Magistratsvorlage.

### 3. Einstellung eines Sachbearbeiters (m/w/d) Flüchtlingswesen

Für die reguläre Betreuung des Flüchtlingsthemas wurde eine Stellenbeschreibung mit den zu erwartenden Tätigkeiten erstellt. Die Tätigkeitsmerkmale wurden sowohl quantitativ als auch qualitativ erfasst und transparent dargestellt. Hierbei handelt es sich nicht um ein „Wunschkonzert“ der Verwaltung, diese Tätigkeiten entstehen mit der Direktzuweisung neu und sind faktisch zum 01.05.2023 vorhanden.

Es wird daher ausdrücklich darauf hingewiesen, dass zur regulären Durchführung der in der u. g. Stellenbeschreibung aufgezählten Tätigkeiten Personal benötigt wird, das wir aktuell nicht haben. Der derzeitige Personalschlüssel ist gerade zur Deckung der bisherigen Aufgabengebiete ausreichend. **Auf Dauer können diese Arbeiten nicht auf den Schultern des vorhandenen Personals verteilt werden.**

**Voraussetzungen für die Sachbearbeiterstelle (m/w/d) Flüchtlingswesen:**

Abgeschlossene Ausbildung in der Verwaltung oder in einem kaufmännischen Bereich, gute Kenntnisse in der Anwendung von Office-Programmen, mindestens gute Englischkenntnisse (weitere Fremdsprachen von Vorteil), überzeugendes und selbstbewusstes Auftreten, Führerschein Klasse B; Bereitschaft zur Mitarbeit im Dienst der Freiwilligen Feuerwehr.

**Vergütung:**

Die Vergütung erfolgt, bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen bis zur Entgeltgruppe 8 TVÖD (EG 6-8 TVÖD).

	<b>Sachbearbeitung Flüchtlinge</b>	EG 6-8
	<b>20 Std. wöchentlich</b>	
1	<b>Sachbearbeitung Flüchtlingsorganisation/Liegenschaftsverwaltung</b> a. Anmietung und Verwaltung von Unterkünften b. Vernetzung und Korrespondenz mit dem Kreis Bergstraße im Rahmen der Zuweisungen/Abrechnungsangelegenheiten c. Listenmanagement der städtisch untergebrachten geflüchteten Menschen d. Koordination der ab Mai zweiwöchentlich stattfindenden Zuweisungen (Vorbereitung, Abholung und Einweisung in die jeweilige Unterkunft auch außerhalb der üblichen Bürozeiten). e. Anmeldung der neu angekommenen Flüchtlinge im Rathaus	55% 11 Std.
2	<b>Lagerverwaltung/Bestandsführung</b> a. Listenführung Inventar/Lagerhaltung, Führung und Verwaltung Sachspendenliste, etc. b. Ausstattung von Unterkünften in Zusammenarbeit mit dem Bauhof, Kontrollieren der Unterkünfte c. Einkauf von Inventar, Haushaltswaren, etc. d. Schlüsselverwaltung	20% 4 Std.
3	<b>Bearbeitung des Rechnungsworkflows</b> Kontierung und sachlich/rechnerische Feststellung der im Sachgebiet anfallenden Rechnungen/Buchungsvorgänge	5% 1 Std.
4	<b>Sonstige Aufgaben</b> a. Regelmäßiger Austausch mit der Verwaltungsleitung / Arbeitsgruppe Flüchtlinge, Teamabstimmungen und Helferkreis b. Beauftragung und Zusammenarbeit mit externen Firmen, Kräften und Institutionen c. Außendienstesinsatz in den Unterkünften d. Unterstützung und Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet I.3 (Öffentliche Sicherheit und Ordnung)	20% 4 Std.

Aus den bisherigen kurzen und intensiven Erfahrungswerten aus der Arbeitsgruppe „Flüchtlinge“ ist abzuleiten, dass allein das Liegenschaftsmanagement eine sehr umfangreiche und vielseitige Tätigkeit sein wird. Zu den Aufgaben des Liegenschaftsmanagements gehört die Akquise von neuen Unterkünften, das Vorbereiten von Vertragsabschlüssen und Vertragsbeendigungen von Gemeinschaftsunterkünften, die Akquise von Privatwohnungen für anerkannte Asylbewerber und Unterstützung beim Umzug/Einzug dieser Personengruppe sowie die begleitende Sachbearbeitung, Absprachen mit dem Bauhof, etc. Des Weiteren unterliegt dem Liegenschaftsmanagement die regelmäßige und systematische Kontrolle der vertragsgebun-

denen Unterkünfte. Diese Aufgabenbeschreibung ist beispielhaft gilt aber exemplarisch genauso für die unter den Ziffern 2-4 dargestellten Tätigkeiten und sollen dem Magistrat ein Gefühl für die umfangreichen und vielseitigen Tätigkeiten geben.

Es wird daher empfohlen eine/n Mitarbeiter:in im Umfang von 20 Stunden/wöchentlich für die Sachbearbeitung Flüchtlingswesen zum nächstmöglichen Zeitpunkt einzustellen. Die Einstellung soll zunächst für ein Jahr befristet gelten. Anteilig können die Kosten für diese Stelle über unsere Satzung (siehe Ziffer 4 dieser Vorlage) wieder angefordert werden, ca. 11 Stunden der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit können den Unterkünften direkt zugeordnet werden, so dass diese 11 Stunden auch kalkulatorisch in unsere Gebührensatzung nach dem Landesaufnahmegesetz Berücksichtigung finden wird.

Die Kosten für diese Stelle müssen auch im Haushaltsplan 2023 sowie im Haushaltsplan 2024 berücksichtigt werden. Diese belaufen sich auf ca. 27.950,00 € für eine 12-monatige Beschäftigung einer 20-Stunden Stelle EG 8 Stufe 3. Aufgeteilt auf die beiden Haushaltsjahre bedeutet dies eine Belastung von 18.633,00 € (ab 01.05.2023 = 8 Monate) im Jahr 2023 und einer Belastung von 9.317,00 € im Jahr 2024 (bis 30.04.2023 = 4 Monate).

#### **4. Satzung über die Erhebung von Gebühren nach dem Landesaufnahmegesetz**

##### **Allgemeines**

Das Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen vom 5. Juli 2007 in der Fassung vom 13. Dezember 2017 trat zum 31. Dezember 2020 außer Kraft. Das LAG wurde daher novelliert und verlängert. Seit dem 20. November 2020 ist die derzeit aktuelle Fassung des Landesaufnahmegesetzes in Kraft.

Es wurden neue Regelungen zu der Erstattung nach § 7 LAG aufgenommen. Unter anderem wurden die Regelungen in §§ 3 und 5 LAG geändert bzw. ergänzt:

- a.) **Die Regelungen zur Unterbringung wurden erweitert um eine Satzungsermächtigung zu Gunsten der Landkreise und Gemeinden betreffend der Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses einschließlich der Gebühren und seiner Beendigung.**
- b.) Die Regelung zu den Gebühren für die Unterbringung in § 4 Abs. 3 LAG wird dahingehend ergänzt, dass die kommunalen Satzungen eine Härtefallregelung vorzusehen haben.
- c.) Die Regelung in § 5 LAG bzgl. der Beendigung des öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses wurde wie folgt geändert/ergänzt:  
§ 5 Abs. 1 LAG wird erweitert auf alle untergebrachten Personen und auf den Tatbestand, dass jemand entweder schwerwiegend oder auch „wiederholt“ gegen eine Anordnung nach § 3 Abs. 4 LAG (Hausordnung) verstößt.

Ein Satzungsentwurf über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen im Sinne des novellierten Hessischen Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz - LAufnG) wurde erarbeitet.

Bei der Gebührenkalkulation wurde zwischen den Unterbringungsarten differenziert. Es wird zwischen „Zwischengenutztem Wohnraum“ (Wohnungen und Häuser, die für die vorübergehende Nutzung wohnungsloser Menschen zur Verfügung gestellt werden) und sonstigen Unterkünften (Gemeinschaftsunterkünfte, etc.) unterschieden. Eine abschließende Kalkulation der Gemeinschaftsunterkünfte (Containerlösung) wurde noch nicht realisiert und wird rechtzeitig bei Bedarf nachkalkuliert.

Es werden die tatsächlichen Kosten, die mit der Schaffung eines Platzes in einer Unterkunft einhergehen angesetzt. Als Berechnungsgrundlage soll dabei eine 80 % Auslastung der Unterkünfte zu Grunde gelegt werden.

Die Gebührensätze sind nach § 10 KAG in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden können. Zu den Kosten zählen Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Miete, Neben-/Heizkosten und Instandhaltung.

Als Ergebnis sind die Kosten je geflüchteter Person und Monat, unter Berücksichtigung einer 80%-igen Auslastung der angemieteten Unterkünfte, kalkuliert.

### Kostenkalkulation

<b>1 Sachkosten für Ersteinrichtung, Ausstattung und Herrichtung der Räumlichkeiten</b>						
	Kosten einmalig	Kosten jährlich/6	Kosten monatlich/12 je Person	Nutzungsdauer	Bemerkungen	
<u>Erstausrüstung</u>						
1 Bett	79,00 €	13,17 €	1,10 €	6 Jahre Nutzungsdauer 1/6	IKEA 90x200 IKEA zweitürrig IKEA Östano IKEA VADSÖ Comfee Mini Kühlschrank	
1 Schrank	79,99 €	13,33 €	1,11 €			
1 Stuhl	20,00 €	3,33 €	0,28 €			
1 Matratze	79,00 €	13,17 €	1,10 €			
1 Kühlschrank 20-30 L pro Person	99,00 €	16,50 €	1,38 €			
1 Tisch für 2 Personen						
1 Herd für 8 Personen	44,00 €/2 =22 €	3,66 €	0,31 €			
1 Waschmaschine für 8 Personen	269,99/8=33,74 €	5,62 €	0,46 €			
1 Trockner für 12 Personen	299 €/8=37,37 €	6,23 €	0,52 €			
<u>Sonstiges</u> (Farbe, Silikon, Kabel, Steckerleisten, etc.)	299 €/12=24,92 € 150,00 €	4,15	0,35 €			
		25,00 €	2,08 €			
			<b>8,69 €</b>			
<b>2 Personalkosten für die Herrichtung/Einrichtung und kleinere Anschluss- und Reparaturleistungen durch den Bauhof</b> Es müssen 3 Unterkünfte eingerichtet und hergerichtet werden. Je Unterkunft wird mit 2 Mann Bauhof jeweils 16 Stunden kalkuliert, die Nutzungsdauer bis zur Neuherichtung wird mit 2 Jahren kalkuliert Es ist möglich in den drei vorhandenen Einrichtungen ca. 36 geflüchtete Personen aufzunehmen, es ist davon auszugehen, dass ca. 80 % der Plätze ausgelastet werden können = 36 x 80 % = 29 Plätze						
2 Mann x 16 Stunden = 32 Std. x 3 Einrichtungen (EG 5 Stufe 3)	32 Std. x 3 Einrichtungen x 22,05 € Arbeitgeberbrutto (AGB)= 2116,80 €	2116,80 € / 2 Jahre Nutzung = 1058,40	1058,40/12= 88,20 € / 29 Plätze = <b>3,04 € je Person</b>	2 Jahre Nutzungsdauer	Arbeitgeberbrutto EG 5 Stufe 3	
			<b>3,04 €</b>			

<b>3 Personalkosten Bauhof für kleinere Hausmeistertätigkeiten (Gewährleistung der Sauberkeit, Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Einrichtung)</b>					
1 Std. je Einrichtung und Woche EG 5 St. 3	1 Std. x 52 Wochen x 3 Unterkünfte = 156 Std.	156 Std. x 22,05 € AGB = 3439,80 €	3439,80 / 12 = 286,65 € / 29 Plätze = <b>9,88 €</b> je Person		Arbeitgeberbrutto EG 5 St. 3
			<b>9,88 €</b>		
<b>4 Personalkosten Verwaltung – nur Unterkunftsbezogen, daher keine komplette Anrechnung der neu geschaffenen Stelle (EG 6 St. 3 – siehe Ziffer 3 dieser Vorlage) möglich</b>					
Anmietung und Verwaltung von Unterkünften, Listenmanagement, Koordination (Vorbereitung, Abholung und Einweisung in die Unterkunft)	7 Std./Woche x 52 Wochen = 364 Std.	364 x 22,97 € = 8361,08 € AGB	8361,08 / 12 = 696,76 € / 29 Plätze = <b>24,03 €</b> je Person		Arbeitgeberbrutto EG 6 St. 3
Inventarisierung, Lagerhaltung, Ausstattung der Unterkünfte, Kontrollieren der Unterkünfte, Einkauf von Inventar und Haushaltswaren, Schlüsselverwaltung, Außendienstesätze, etc.	4 Std./Woche x 52 Wochen = 208 Std.	208 x 22,97 € = 4777,76 € AGB	4777,76/12 = 398,15 € / 29 Plätze = <b>13,72 €</b> je Person		
			<b>37,75 €</b>		
<b>5 Externe Handwerkerkosten wie Sanitär und Elektro Kalkuliert werden 4 Stunden je Einrichtung und Jahr</b>					
Handwerkerkosten Elektro, Sanitär, etc.	4 Std. x 3 Einrichtungen = 12 Std.	12 Std. x 90,00 € = 1080,00 €	1080,00 € / 12 = 90,00 € / 29 Plätze = 3,10 €		
			<b>3,10 €</b>		
<b>6 Externe Kosten Miete</b>					
Haus 1 maximal 5 Personen	5 Personen 874,59 € Bruttokaltmiete/Monat	Belegungsquote 80% = 5 x 80 % = 4 Personen	874,59 € / 4 Personen = 218,65 €		
Teilmöblierte Wohnung maximal 5 Personen	5 Personen 874,59 € Bruttokaltmiete/Monat	Belegungsquote 80% = 5 x 80 % = 4 Personen	874,59 € / 4 Personen = 218,65 €		
11 Doppelzimmer	11 Zimmer (22 Personen) x 560,22 € Bruttokaltmiete	Belegungsquote 80 % = 22 x 80 % = 18 Personen	11 Zimmer x 560,22 = 6162,42 € / 18 Personen= 342,36 €		
1 Wohnung maximal 4 Personen	4 Personen = 670,77 € Bruttokaltmiete	Belegungsquote 80 % = 4 x 80 % = 3 Personen	670,77 / 3 Personen = 223,59 €		

			Mietkosten Durchschnitte	218,65 + 218,65 + 342,36 + 223,59 = 1003,25 / 4 = <b>250,81 € pro Person und Monat</b>		
				<b>250,81</b>		
<b>7</b>	<b>Kosten für Heizung, Strom, Wasser und Abwasser</b>					
Heizkosten Baujahr vor 1977 Gasheizung ca. 14 € pro qm und Jahr	Haus 1 99 m <sup>2</sup>	=99 m <sup>2</sup> x 14,00 € = 1386,00 €	1386,00 / 12 = 115,50 € / 4 Per- sonen = 28,88 € /Monat			
Teilmöblierte Woh- nung	Wohnung 99 m <sup>2</sup>	=99 m <sup>2</sup> x 14,00 € = 1386,00 €	1386,00 / 12 = 115,50 € / 4 Per- sonen = 28,88 € /Monat			
11 Doppelzimmer a 60 m <sup>2</sup>	11 Doppelzimmer x 60 m <sup>2</sup> = 660 m <sup>2</sup>	660 m <sup>2</sup> x 14,00 € = 9240,00 €	9240,00 / 12 = 770,00 € / 18 Personen = 42,77 €			
Wohnung	Wohnung maximal 4 Personen = 87 m <sup>2</sup>	87 m <sup>2</sup> x 14,00 € = 1218,00 €	1218,00 / 12 = 101,50 € / 3 Personen 33,83 €			
		Heizkosten Durchschnitt	28,88 + 28,88 + 42,77 + 33,83 = 134,36/4 = <b>33,59 €</b>			
			<b>33,59 €</b>			
Stromkosten	1400 kWh pro Person	1400 kWh x 0,40 € = 560 ,00 €	<b>560,00 € / 12 = 46,66 € pro Person und Monat</b>			
			<b>46,66 €</b>			
Wasser und Abwasser						
Wasser 45 cbm pro Jahr und Person	45 cbm pro Person/Jahr	45 cbm x 3,80 € = 171,00 €	<b>171,00 € / 12 = 14,25 €</b>			
			<b>14,25</b>			
Abwasser	45 cbm pro Person/Jahr	45 cbm x 3,64 € = 163,80 €	<b>163,80 € / 12 = 13,65 € pro Person und Monat</b>			
			<b>13,65 €</b>			

## Zusammenstellung der Kosten je geflüchteter Person und Monat

Sachkosten für Ersteinrichtung, Ausstattung und Herrichtung der Räumlichkeiten	8,69 €
Personalkosten Herrichtung/Einrichtung	3,04 €
Personalkosten Bauhof Hausmeistertätigkeiten	9,88 €
Personalkosten Verwaltung	37,75 €
Externe Handwerkerkosten	3,10 €
Miete	250,81 €
Heizung	33,59 €
Strom	46,66 €
Wasser	14,25 €
Abwasser	13,65 €
<b>Gesamt</b>	<b>421,42 €</b>

Eine geflüchtete Person wird die Stadt Hirschhorn **421,42 €** im Monat kosten. Alle Kosten werden wie kalkuliert in die Satzung einfließen und vom Kreis angefordert werden. Ob dieser Betrag vom Kreis allerdings übernommen wird bleibt abzuwarten, denn der Kreis informierte die Kommunen, dass der Kreis seitens des Landes 968,00 €/je geflüchteter Person und Monat erhält. Nach Angaben des Kreises müssen hiervon Krankheitskosten und Leistungen nach AsylbLG an die Geflüchteten gezahlt werden. Nach Abzug dieser Kosten werden vom Kreis ca. 300,00 €/je geflüchteter Person und Monat an die Kommune für die Unterbringung weitergegeben.

Wie bereits zuvor erwähnt, sind die Kosten für die Gemeinschaftsunterkünfte (Containerlösung) nicht kalkuliert. Diese Kosten unterliegen starken saisonalen Schwankungen, so dass zum derzeitigen Zeitpunkt keine verlässliche Kalkulation, der eventuell anfallenden Kosten für das Jahr 2024, gemacht werden kann. Im Satzungsentwurf sind diese Kosten bereits vorgesehen, werden aber mit 0,00 € abgebildet.

### Beschlussvorschlag für die Stavo:

#### zu Ziffer 2.

Um sich flexibel auf die Zuweisungen von geflüchteten Personen durch den Kreis Bergstraße einstellen zu können und ebenfalls zeitnah handlungsfähig zu sein, wird der Bürgermeister unter Berücksichtigung der Anmietungsregularien ermächtigt, Unterkünfte für die Unterbringung von geflüchteten Personen, anzumieten. Der § 71 Abs. 2 HGO bleibt hiervon unberührt. Über jeden Mietvertrag wird der Magistrat unterrichtet.

#### zu Ziffer 3.

Es wird ein/e Mitarbeiter:in im Umfang von 20 Std./wöchentlich für die Sachbearbeitung Flüchtlingswesen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eingestellt. Die Stelle ist zunächst für ein Jahr befristet. Die Einstellung erfolgt je nach persönlicher Voraussetzung in der Entgeltgruppe 6-8. Die Kosten für diese Stelle (Gesamt = 27.950,00 €) sollen im Haushaltsplan 2023 mit einer Belastung von 18.633,00 € (ab 01.05.2023 = 8 Monate) und in der Finanzplanung für das Jahr 2024 mit einer Belastung von 9.317,00 € (bis 30.04.2023 = 4 Monate) berücksichtigt werden.

**zu Ziffer 4.**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen im Sinne des Hessischen Gesetzes und über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz - LAufnG) in der Stadt Hirschhorn (Neckar) wird beschlossen.

	Abteilung F	Stadt-kasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
<b>ges.: Bgm</b>	Datum Handz.					

**AZ: 9204 (KJ)**

**Sitzungsvorlage**

**Finanzwirtschaft im Haushaltsjahr 2023**

**a) Haushaltssicherungskonzept**

**b) Haushaltssatzung der Stadt Hirschhorn für das Haushaltsjahr 2023**

**c) Investitionsprogramm für den Planungszeitraum bis 2028**

**d) Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für den Planungszeitraum bis 2028**

**e) Finanzstatusbericht**

<b>Beratung erfolgt</b>	<b>TOP</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
Stadtverordnetenversammlung	6.	04.04.2023	ÖFFENTLICH

**Sachverhalt:**

Gemäß § 94 ff HGO wird der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Hirschhorn für das Haushaltsjahr 2023 vorgelegt. Nach § 97 Abs. 1 HGO stellt der Magistrat den Entwurf der Haushaltssatzung fest und legt ihn der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vor. Gleiches gilt für das Investitionsprogramm und die Finanzplanung.

Als Ergebnis der Beratungen ist unbedingt auf die Einhaltung gesetzlichen Regelungen sowie den Feststellungen zur Genehmigung der Haushaltssatzung 2022 besonders hinzuwirken:

- Haushaltsausgleich im ordentlichen Ergebnis – **nicht erfüllt!**
- Haushaltsausgleich im ordentlichen Ergebnis in den Folgejahren – **nicht erfüllt!**
- Doppische Schuldenbremse, d.h. Neuaufnahme von Investitions- und Liquiditätskrediten nur, wenn der jahresbezogene Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses im Ergebnishaushalt weiterhin gewährleistet ist – **nicht erfüllt!**
- Konsequente Vermeidung einer Nettoneuverschuldung – **nicht erfüllt!**  
Ausnahmen nur bei z.B. Komplementärfinanzierung bei Förderprogrammen von EU, Bund oder Land oder bei Sanierungsmaßnahmen und Investitionen, die für die weitere Entwicklung der Kommune erforderlich sind
- Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt – **erfüllt**  
Der Finanzmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit muss mindestens so hoch sein, dass die Tilgungszahlungen für laufende Kredite und der Beitrag zur Hessenkasse gewährleistet werden können. Dies wird zwar nicht erreicht, jedoch sind voraussichtlich genü-

gend freie Finanzmittel vorhanden, um den Finanzmittelfehlbetrag des Jahres 2023 auszugleichen.

- **Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt in den Folgejahren – nicht erfüllt!**  
Am Ende des Finanzplanungszeitraums darf kein negativer Bestand an Zahlungsmitteln geplant sein.

Der Haushaltsplan wurde am 04.01.2023 durch die Verwaltung aufgestellt und am 09.02.2023 durch den Magistrat beschlossen und am selben Tag in die Stadtverordnetenversammlung eingebracht. Beraten wurde dieser dann am 16.03.2023 im Haupt-; Finanz- und Sozialausschuss. Da es seitdem weitere Änderungen am Zahlenwerk gegeben hat und noch geben wird, wurde eine Änderungsliste zum vorgelegten Haushaltsplan erstellt. Diese wird immer aktualisiert und zu den Haushaltsberatungen und dann zur Beschlussfassung des Haushaltes tagesaktuell ausgelegt.

### **Der vorgelegte Entwurf des Haushaltsplanes 2023 scheint genehmigungsfähig.**

*Dies wurde durch die Änderungen am Plan im Zuge der Haushaltsberatungen, vor allem in der Gewerbesteuerplanung, sowie in den Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes (Grundsteuererhöhung ab dem Jahr 2025) erreicht.*

### **Ergebnishaushalt 2023**

Im geplanten ordentlichen Ergebnis des Jahres 2023 wird mit einem Fehlbetrag in Höhe von 24.354,00 € geplant. Grundsätzlich ist dieser Fehlbetrag nach den Regelungen des § 92 HGO nur genehmigungsfähig, wenn er durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden kann.

Rücklagen aus Überschüssen aus dem ordentlichen Ergebnis sind zum 31.12.2021 in Höhe von 730.686,65 € verfügbar.

Zudem können aufgrund einer Regelung im Finanzplanungserlass auch die außerordentlichen Rücklagen bis zum 31.12.2020 zum Ausgleich des ordentlichen Fehlbetrages des Jahres 2023 herangezogen werden. Hier sind noch Rücklagen in Höhe von 223.620,22 € verfügbar.

Zu bedenken ist hierbei jedoch noch der Jahresabschluss des Jahres 2022. Geplant war hier ein Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 448.589,00 €, welcher durch die bis dahin vorhandenen Rücklagen ausgeglichen werden sollte.

Das Jahr 2022 wird voraussichtlich wesentlich besser abschneiden als damals geplant, was vor allem in den geringeren Personal- und Instandhaltungsaufwendungen sowie höheren Zuweisungen des Landes und einer verbesserten Gewerbesteuer begründet ist. Die Verwaltung rechnet momentan noch mit einem Fehlbetrag von ca. 100.000,00 €. Erst mit der Aufstellung des Jahresabschlusses wird sich zeigen, wie das Jahr 2022 tatsächlich abschließen wird.

Dieser aktuell hochgerechnete Fehlbetrag des Jahres 2022 in Höhe von 100.000,00 € muss im Jahr 2023 mit aufgefangen werden, so dass sich folgende Rechnung ergibt:

Ordentlicher Jahresfehlbedarf 2022:	24.354,00 €
Ordentliche Rückstellungen zum 31.12.2021:	- 730.686,65 €
Außerordentliche Rückstellungen zum 31.12.2020:	- 223.620,22 €
Ordentlicher Fehlbetrag 2022 voraussichtlich mind.:	<u>100.000,00 €</u>
Verbleibende Rücklagen:	<u>- 829.952,87 €</u>

**Somit scheint das ordentliche Ergebnis des Jahres 2023 trotz des Fehlbetrages genehmigungsfähig.**

### **Ergebnishaushalt 2023 - Finanzplanung bis 2026**

In den Jahren der Finanzplanung bis 2026 werden jeweils Fehlbeträge generiert. Diese können zwar teilweise mit vorhandenen Rücklagen ausgeglichen werden, jedoch bleiben selbst nach der Nutzung aller Rücklagen noch Fehlbeträge in einzelnen Jahren stehen. Zudem dürfen die Rücklagen aus dem außerordentlichen Ergebnis bis 31.12.2020 nicht für die Deckung der Finanzplanung im ordentlichen Ergebnis herangezogen werden. Dies bedeutet, dass folgende Rücklagen zur Deckung der Fehlbeträge vorhanden sind:

Ordentliche Rückstellungen zum 31.12.2021:	- 730.686,65 €
Ordentlicher Fehlbetrag 2022 voraussichtlich mind.:	<u>100.000,00 €</u>
	- 630.686,65 €

Dies ergibt folgendes Bild für die Finanzplanung:

<b>Jahr</b>	<b>Fehlbetrag</b>	<b>Ausgleich durch</b>	<b>verbl. Fehlbetrag</b>
2024	521.446,00 €	Rücklagen = -521.446,00 €	0,00 €
2025	333.652,00 €	Rücklagen = -109.240,65€	224.411,35. €
2026	109.884,00 €	-	109.884,00 €

Eine Genehmigungsfähigkeit der Finanzplanung des Ergebnishaushaltes kann nur über Maßnahmen im notwendigen Haushaltssicherungskonzept, welche zu künftigen Ergebnisverbesserungen führen, erreicht werden.

**Somit ist die Finanzplanung im Ergebnishaushalt bis 2026 nicht genehmigungsfähig.**

### **Finanzhaushalt 2023**

Der Finanzhaushalt für das Jahr 2023 weist einen Fehlbetrag in Höhe von 268.456,00 € aus. Dieser kann mit den berechneten vorhandenen freien Finanzmitteln aufgefangen werden.

**Somit scheint der Finanzhaushalt des Jahres 2023 genehmigungsfähig.**

Eine aktualisierte Berechnung der freien Finanzmittel sowie der Liquiditätsplanung zur Beratung des Haushaltsplanes in der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt.

## **Finanzhaushalt 2023 - Finanzplanung bis 2026**

In den Jahren der Finanzplanung des Finanzhaushaltes werden jährlich Fehlbeträge im Finanzhaushalt geplant. Die vorhandenen freien Finanzmittel reichen bei weitem nicht aus, um diese Fehlbeträge zu decken.

**Somit scheint die Finanzplanung im Finanzhaushalt des Jahres 2023 nicht genehmigungsfähig.**

Eine Genehmigungsfähigkeit der Finanzplanung des Finanzhaushaltes kann nur über Maßnahmen im notwendigen Haushaltssicherungskonzept, welche zu künftigen Ergebnisverbesserungen führen, erreicht werden.

### **Haushaltssicherungskonzept**

Aufgrund der geplanten Ergebnisse im Ergebnis- sowie im Finanzhaushalt der Folgejahre muss zum Haushaltsplan 2023 ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt werden.

Als einzige Konsolidierungsmaßnahme wird momentan die Erhöhung der Grundsteuer um den notwendigen Betrag für einen Ausgleich der Finanzplanung bis 2026 für die Ergebnis- und des Finanzhaushaltes in den Folgejahren vorgeschlagen. Hierfür wäre die Grundlage der höchste Fehlbetrag in der Finanzplanung: 2025 mit 649.623,00 €.

**Dies entspräche einer Erhöhung von 536 Hebesatzpunkten.**

Die Konsolidierungsmaßnahme kann natürlich noch in den Folgejahren abgeändert werden, bzw. können andere Haushaltsverbesserungen zu einer geringeren Erhöhung der Grundsteuer führen. Die Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes müssen zwingend im Haushaltsplan verankert werden. Dies bedeutet, dass die hierin geplanten Konsolidierungsmaßnahmen in den Planungszahlen für die nächsten Jahre enthalten sein müssen.

Da das Haushaltssicherungskonzept als E-Konzept vom Land vorgegeben ist, in welchem die Haushaltszahlen nochmals erfasst werden, wird dieses nicht extra ausgedruckt. Sollte dies dennoch gewünscht sein, kann das Haushaltssicherungskonzept gerne nachgedruckt oder per Mail übersandt werden.

### **Finanzstatusbericht**

Der Finanzstatusbericht dient als Excel-Modul dem Land Hessen, um die Haushaltszahlen schnell auswerten zu können. Er ist als Zusammenfassung der Haushaltszahlen zu verstehen und enthält keinen neuen Angaben von Seiten der Kommune, sondern lediglich die jeweiligen Haushaltszahlen. Deshalb wird auch der Finanzstatusbericht nicht extra ausgedruckt. Sollte dies dennoch gewünscht sein, kann der Finanzstatusbericht gerne nachgedruckt oder per Mail übersandt werden.

### **Zusammenfassung**

Der Haushaltsplan für das Jahr 2023 scheint aufgrund des Verzehres aller Rücklagen sowie der künftigen Konsolidierungsmaßnahmen genehmigungsfähig.

Durch den Verzehr aller aktuellen Rücklagen sind keinerlei Rücklagen für den Ausgleich von Fehlbeträgen in künftigen Jahren vorhanden, so dass z.B. größere unvorhersehbare Unterhaltungsmaßnahmen oder eine größere Gewerbesteuerzurückzahlung nicht ausgeglichen werden können. Dies könnte auch zu einer unterjährigen Grundsteuererhöhung führen, damit das geplante Jahresergebnis des Haushaltsplanes eingehalten werden kann.

Die unausgeglichene Finanzplanung der Folgejahre bedeutet, dass zeitnah Konsolidierungsmaßnahmen gefunden werden müssen, um diese auszugleichen. Sollte man hier nicht tätig werden, muss als letztes Mittel die Grundsteuer erhöht werden, damit die Finanzplanung wieder ausgeglichen und genehmigungsfähig ist.

**Die Finanzlage der Stadt Hirschhorn bleibt weiterhin immens angespannt und wird insbesondere durch den Verbrauch der Rücklagen sehr Risiko behaftet.**

**Beschlussvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung :**

- a) Das Haushaltssicherungskonzept für das Jahr 2023 wird beschlossen.
- b) Die Haushaltssatzung der Stadt Hirschhorn für das Haushaltsjahr 2023 nebst Anlagen und Stellenplan sowie der tagesaktuellen Änderungsliste wird beschlossen.
- c) Das Investitionsprogramm der Stadt Hirschhorn für den Planungszeitraum bis 2028 wird beschlossen.

Von der geplanten Nettoneuverschuldung in den Jahren 2023, 2025 und 2026 verursacht durch die unabwiesbaren Sanierungsmaßnahmen in der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung, der Bahnüberführung Michelberg, der Ertüchtigung des Feuerwehrgerätehauses in Langenthal, sowie der Beschaffung von neuen Fahrzeugen für die Feuerwehr wird Kenntnis genommen.

- d) Die Finanz- und Ergebnisplanung für den Planungszeitraum bis 2028 wird beschlossen.
- e) Der Finanzstatusbericht für den Haushaltsplan 2023 wird beschlossen.

	Abteilung F	Stadtkasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.					